

# INFORMATIONSBLATT ZAHLUNGSERLEICHTERUNG § 212 BAO

## Formen von Zahlungserleichterungen:

Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde

- den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung)  
oder
- die Entrichtung in Raten bewilligen (Ratenzahlung). In der Regel werden Ratenzahlungsansuchen nur dann bewilligt, wenn sie Raten für maximal 12 Monate vorsehen.

## Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zahlungserleichterung ist, dass

- die sofortige Entrichtung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- die Einbringlichkeit der Abgaben durch Gewährung der Zahlungserleichterung nicht gefährdet wäre.

Der Sachverhalt, aufgrund dessen eine Zahlungserleichterung beantragt wird, ist darzustellen. Hier sollte vor allem auf jene Verhältnisse eingegangen werden aufgrund derer die sofortige Entrichtung der Abgabe eine erhebliche Härte darstellt. Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung der Behörde handelt, muss verstärkt auf die individuelle Situation des Steuerpflichtigen eingegangen werden.

### Ad) erhebliche Härte:

Eine erhebliche Härte liegt nach ständiger Judikatur dann vor, wenn sich der Abgabepflichtige in einer wirtschaftliche Notlage oder in finanzieller Bedrängnis befindet.

Beispiele aufgrund derer sich eine erhebliche Härte ergeben könnte:

- Forderungsausfälle
- Umsatzeinbruch aufgrund der Wirtschaftskrise
- Rückgang der Aufträge
- krankheitsbedingter Rückgang der Einkünfte

### Ad) Gefährdung Einbringlichkeit

Die Einbringlichkeit der Abgabe darf durch Gewährung der Zahlungserleichterung nicht gefährdet werden. Eine Zahlungserleichterung darf nach ständiger Rechtsprechung auch dann nicht gewährt werden, wenn die Einbringlichkeit schon ohne Zahlungserleichterung gefährdet ist.

Der Abgabepflichtige hat jene Gründe die für die Gewährung einer Zahlungserleichterung sprechen überzeugend darzulegen und glaubhaft zu machen (vgl Ritz, BAO Kommentar, § 212 Rz 3). Hierbei ist konkretisierend auf die derzeitige Einkommens- und Vermögenslage einzugehen.

### **Terminverlust:**

Zahlungserleichterungen erlöschen, wenn ein Ratentermin nicht eingehalten wird. Terminverlust tritt unabhängig davon ein, ob er von der entsprechenden Behörde wahrgenommen wird oder nicht.

Sind in einem entsprechenden Ratenzahlungsansuchen Raten zu einem bestimmten Termin vorgesehen, ist zu diesem Zeitpunkt über den zugrundeliegenden Antrag noch nicht abgesprochen, sind diese Raten jedenfalls zu leisten, da ansonsten Terminverlust eintritt.

### **Stundungszinsen:**

Für den Zeitraum der Zahlungserleichterung sind Stundungszinsen zu leisten, sofern die umfassten Abgabenschuldigkeiten die Freigrenze von EUR 750,00 übersteigen. Der Zinssatz für Stundungszinsen liegt jeweils 4,5% über dem Basiszinssatz. Das sind derzeit 4,88%.

Stundungszinsen werden mit Bescheid festgesetzt.

### **Zahlungserleichterungsansuchen in Finanz Online:**

Stundungs- und Ratenzahlungsansuchen können auch elektronisch über Finanz Online vorgenommen werden.

**Schritte:** Einstieg in Finanz Online -> „Eingaben“ -> „Anträge“ -> „Zahlungserleichterung“